



Manfred Wesonig
Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Ulrike Schickhofer
Annemarie Höfler
Rainer Trinkl
Irmgard Kienreich

Wesonig + Partner
Steuerberatung GmbH
zH Herrn Mag. Manfred Wesonig
Birkfelder Straße 25
8160 Weiz

24.03.2016
Mag. R/We

Kontrollieren Sie Ihre Bargeschäfte

Sehr geehrter Herr Mag. Wesonig,

die Steuerreform 2016 ist mittlerweile großteils in Kraft getreten. Aus diesem Anlass empfehlen wir Ihnen nochmals, Ihre Bargeschäfte einer Kontrolle zu unterziehen.

- Insbesondere ist zu beachten, dass ab 1.1.2016 **Arbeitslöhne in der Bauwirtschaft** unter Androhung einer Finanzstrafe nicht mehr bar bezahlt werden dürfen.
- Werden ab demselben Zeitpunkt **Bauleistungen an Subunternehmer** bar bezahlt, stellen diese Zahlungen keine steuerlichen Betriebsausgaben dar, sofern diese für die jeweilige Leistung den Betrag von 500 Euro übersteigen.
- Ist Ihr **Subunternehmen auch noch ein sogenanntes Scheinunternehmen**, haften Sie als Auftraggeber auch noch für die Arbeitslöhne der beim Scheinunternehmen beschäftigten Arbeitnehmer. Durch die regelmäßige Abfrage der beim Bundesministerium für Finanzen geführten Liste sämtlicher mittels Bescheid festgestellter Scheinunternehmen können Sie die Beauftragung einer Scheinfirma und somit Ihre Haftung vermeiden.
(www.bmf.gv.at/betrugsbekaempfung/liste-scheinunternehmen.html)
- Werden die eigenen Leistungen **bar vereinnahmt**, ist dem Kunden **jedenfalls ein Beleg über die empfangene Barzahlung** zu erteilen. Überschreitet Ihr gesamter Jahresumsatz den Betrag von 15.000 Euro, besteht die Verpflichtung zur Verwendung einer elektronischen **Registrierkasse**, eines Kassensystems oder eines sonstigen elektronischen Aufzeichnungssystems, sofern die Bareinnahmen des Betriebes 7.500 Euro im Jahr überschreiten. Ein umfassender Erlass der Finanzverwaltung hat bereits zahlreiche Zweifelsfragen beantwortet, aber noch immer so manches offen gelassen. Keine gesonderten Erleichterungen sind derzeit für Betriebe vorgesehen, welche nur einzelne höhere Barumsätze tätigen und dadurch die Jahresgrenze von 7.500 Euro übersteigen.



Manfred Wesonig
Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Ulrike Schickhofer
Annemarie Höfler
Rainer Trinkl
Irmgard Kienreich

Nach derzeitigem Stand können Sie eine Registrierkassenpflicht nur vermeiden, wenn Sie 2016 Barumsätze weitgehend vermeiden und daher in weiterer Folge ab 2016 die Barumsatzgrenze von jährlich 7.500 Euro nicht mehr übersteigen. Andernfalls kann derzeit nur empfohlen werden, ein entsprechendes Kassen- oder Aufzeichnungssystem anzuschaffen.

Infolge einer **aktuellen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 09.03.2016** wirkt die Verpflichtung zur Verwendung der Registrierkasse jedoch **frühestens ab dem 01.05.2016**. Dies auch nur dann, wenn Sie bereits im Jänner 2016 die beiden Umsatzgrenzen überschritten haben. Andernfalls entsteht die Verpflichtung entsprechend später und zwar mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Monats, in dem die Umsatzgrenzen erstmals überschritten worden sind.

Wir empfehlen Ihnen, genau auf die Einhaltung dieser neuen Bestimmungen zu achten und stehen für sämtliche Fragen zur Umsetzung gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team Bau und Handwerksbetriebe

Wesonig+Partner
Steuerberatung GmbH